



Beitragssordnung (BO)

1. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten der Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.
2. Auf Vorschlag der Abteilung setzt der Vorstand den Mitgliedsbeitrag für die jeweilige Abteilung fest. Dieser enthält einen Vereinsanteil für zentrale Aufgaben und Abführungen sowie einen Eigenanteil der Abteilung zur Deckung ihrer spezifischen Ausgaben. Die Mitgliedsbeiträge der Abteilungen sind in der Anlage aufgelistet und werden jeweils zum Jahresende für das Folgejahr durch den Vorstand bestätigt bzw. auf Antrag der Abteilung geändert.
3. Zusätzlich zu dem Eigenanteil haben die Abteilungen das Recht, eine zweckgebundene Umlage (z.B. zur Anschaffung von Sportgeräten) von ihren Mitgliedern zu erheben. Die Erhebung einer solchen Umlage bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung der Abteilung und der Zustimmung des Vorstand. Die beabsichtigte Mitgliederumlage ist im Finanzplan der Abteilung zu berücksichtigen.
4. In besonderen Fällen können Anträge auf Ermäßigung des Eigenanteils (z.B. bei mehreren Familienmitgliedern in einer Abteilung) bei den zuständigen Abteilungsleitungen gestellt werden. Beitragsermäßigungen sind in der Geschäftsstelle anzugeben.
5. Für die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Unabhängig davon können die Abteilungen eigene Aufnahmegebühren erheben, die vom Vorstand zu genehmigen sind. Verwaltungs- und Aufnahmegebühren werden mit der jeweils ersten Lastschrift eingezogen.
6. Im Vereinsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes enthalten.

7. Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich berechnet. Die Beitragzahlung erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Bei Mitgliedern, die vor dem 01.01.2007 eingetreten sind, kann die bisherige Zahlungsart beibehalten werden.
8. Die Mitgliedsbeiträge sind bei
 1. quartalsjähriger Zahlungsweise jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.
 2. halbjähriger Zahlungsweise jeweils zum 15.01. und 15.07.
 3. ganzjähriger Zahlungsweise zum 15.01.

des laufenden Jahres fällig.

Bei fehlender Deckung auf den Konten der Mitglieder wird eine Rücklastschriftgebühr und eine Mahngebühr in Höhe von 1,00 € erhoben.

9. Anschriften-, Namens- und Kontenänderungen sowie Veränderungen, die zu einer anderen Bemessung der Beitragshöhe führen, sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
10. Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Er ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. In besonderen Fällen besteht ein Sonderkündigungsrecht zum Monatsende des laufenden Monats auf schriftlichen Antrag an den Vorstand.
11. Wird der Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet, führt dies entsprechend der Satzung zum Ausschluss des Mitgliedes. Die Verbindlichkeiten bleiben davon unberührt.
12. Für Teilnehmer an Sportkursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren.
13. Möchte ein Mitglied sich zusätzlich zu der zuerst gewählten Sportart in einer anderen Abteilung des Vereins sportlich betätigen, hat das Mitglied den halben Vereinsanteil sowie den vollen Eigenanteil der zusätzlichen Abteilung zu dem bisherigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Beitragsordnung wurde auf der erweiterten Vorstandssitzung am 18.12.2006 beschlossen und tritt ab dem 01.01.2007 in Kraft.

Wernigerode, den 18.12.2006

Prof. Dr. Armin Willingmann
Präsident

Dipl. Kfm. Peter Engel
Schatzmeister